

Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen vom 27. März 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1997, Nr. 68, S. 81); zuletzt geändert am 11. April 2001 – mit Wirkung vom 1. November 2001 – (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2001, Nr. 86, S. 141)

Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen

Präambel

Menschen, die sich dazu bekennen, Volk Gottes in der Geschichte zu sein, haben die gemeinsame Aufgabe, Gottes Nähe und Liebe zu den Menschen in ihrem Leben spürbar werden zu lassen. Sie mühen sich, im Hören auf das Evangelium sowie im Hören aufeinander die Zeichen der Zeit zu erkennen, und wenden sich geschwisterlich mit ihren je eigenen Begabungen den Menschen in ihren vielfältigen Fragen und Nöten zu. Sie wissen sich mit allen in der Suche nach Gott und in der Sorge für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verbunden.

Die Pfarrgemeinde als einzelne wie im Verbund mit benachbarten Gemeinden kann als ein überschaubarer Lebensraum zu einem Ort werden, an dem Christen im Hören auf das Wort Gottes im Evangelium, in der Feier der Sakramente und in der Gemeinschaft untereinander wie mit allen Menschen dieses Raumes sich als Volk Gottes in der Geschichte erleben. So wird sie für die Menschen zu einem Ort der lebendigen Begegnung und der Verwirklichung ihrer unterschiedlichen Gaben sowie zur Quelle der Kraft, im Vertrauen auf den Geist Gottes die befreiende Botschaft Jesu Christi weiterzugeben.

Um diese Wirklichkeit des Volkes Gottes in der Gemeinde zu fördern, ist der Pfarrgemeinderat als gewählte Vertretung der Gemeinde in ihr tätig und nimmt Aufgaben ihrer Leitung wahr.

§ 1

Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat ist die gewählte Vertretung der Gemeinde. Er ist das vom Bischof anerkannte Organ des Laienapostolats der Gemeinde und vom Bischof mit der Wahrnehmung der Funktion eines Pastoralrats beauftragt. In jeder Pfarrgemeinde, Pfarrvikarie und Vikarie ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

§ 2

Aufgaben und Mitwirkungsrechte des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat hat teil an der Gemeindeleitung. Diese vollzieht sich im Miteinander aller Gemeindemitglieder, die für pastorales Handeln in den verschiedenen, der Gemeinde wichtigen Bereichen verantwortlich sind.
- (2) Der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde¹ trägt als der vom Bischof entsandte Seelsorger besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und dadurch mit der Weltkirche, für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft, für die Feier der Liturgie und der Sakramente sowie für das diakonische Handeln der Gemeinde.
- (3) Der Pfarrgemeinderat trägt gemeinsam mit dem Pfarrer bzw. Leiter der Gemeinde und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das pastorale Handeln in der Gemeinde. Er fördert die Vielfalt des christlichen Lebens in der Gemeinde. Als Organ des Laienapostolats wird er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig. Er beschließt Maßnahmen und sorgt für deren Durchführung.
- (4) Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates bestehen vor allem darin
 - a) den Lebensraum der Gemeinde zu beschreiben und dabei die Lebenssituation der Menschen in den Blick zu nehmen und zu versuchen, mit ihnen Möglichkeiten für ein menschenwürdiges Leben zu entwickeln,
 - b) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu analysieren und sich für notwendige Veränderungen einzusetzen sowie ggfls. selbst entsprechende Maßnahmen zu beschließen,
 - c) Anliegen der Menschen vor Ort in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - d) für die verschiedenen Nöte der Menschen caritative und soziale Dienste zu fördern und zu koordinieren,
 - e) die Verantwortung der Gemeinde für weltkirchliche Anliegen und Evangelisierung, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu wecken und wachzuhalten,
 - f) die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern,
 - g) Kontakt zu denen, die dem Gemeindeleben fern stehen, zu suchen,

¹ Unter 'Pfarrer bzw. Leiter der Gemeinde' werden in dieser Satzung verstanden: Pfarrer, Pfarradministrator, ein Team von Priestern (c. 517 § 1); ferner ein Diakon oder ein Laie oder eine Gemeinschaft von Personen zusammen mit einem moderierenden Priester (c. 517 § 2).
– Handelt es sich um ein Team, so ist von diesen eine Person zu bestimmen, die es im Pfarrgemeinderat vertritt.

- h) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und Menschen für eine aktive Mitgestaltung des Gemeindelebens zu interessieren und zu gewinnen,
 - i) Konzepte für Gemeinde- und Sakramenten-Katechese in der Gemeinde zu entwickeln, für die Katechese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und für ihre Befähigung Sorge zu tragen,
 - j) Anregungen und Vorschläge für die lebensnahe Gestaltung der verschiedenen Gottesdienste und religiösen Veranstaltungen zu machen und sich um die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde zu bemühen,
 - k) für die Stellen im pastoralen Dienst der Gemeinde ein Anforderungsprofil zu erstellen,
 - l) vor Besetzung der Pfarrstelle und anderer Stellen im pastoralen Dienst der Pfarrgemeinde den Bischof über Situation und Bedürfnisse der Gemeinde eingehend zu informieren und zu beraten,
 - m) die Gemeinde regelmäßig in geeigneter Form über die Arbeit in der Pfarrgemeinde und bestehende Probleme zu informieren.
- (5) Die Pfarrgemeinderäte wirken über ihre Vertretungen mit in den Gremien der mittleren Ebene.
- (6) Bei der Besetzung der Pfarrstelle und anderer Stellen im pastoralen Dienst der Pfarrgemeinde wird der Bischof den Pfarrgemeinderat hören und hinsichtlich der personellen Besetzung ein Einverständnis zu erzielen versuchen.
- Der Pfarrgemeinderat ist ferner zu hören
- bei der Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den sonntäglichen Gottesdienst ohne Priester,
 - bei der Beauftragung von Kommunionhelferinnen und -helfern.
- (7) Die Zustimmung des Pfarrgemeinderats ist erforderlich
- für den Zusammenschluss und die Zusammenarbeit von Gemeinden,
 - für die Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarre,
 - zur Beauftragung von Laien mit dem Beerdigungsdienst,
 - zur Beauftragung von Laien mit dem Predigtendienst,
 - für die Arbeitsfeldbeschreibungen der pastoralen Dienste in der Gemeinde,
 - bei der Beauftragung von Leiterinnen und Leitern für den sonntäglichen Gottesdienst ohne Priester.
- (8) Aufgaben und Rechte im Verhältnis zum Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde regelt der § 13 dieser Satzung.

§ 3

Mitglieder

- (1) Dem Pfarrgemeinderat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) je nach Größe der Gemeinde bis zu 16 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder (das Nähere regelt die Wahlordnung);
 - b) der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde;
 - c) der bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes; ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der hauptamtlich im pastoralen Dienst der Gemeinde Tätigen; ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Angestellten der Gemeinde;
 - d) bis zu vier Mitglieder, die von den Mitgliedern nach a) bis c) zugewählt werden; darunter sollen zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Jugend sein, falls sie nicht schon gemäß a) Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.
- (2) Als beratende Mitglieder - soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder nach Abs. (1) sind - gehören dem Pfarrgemeinderat darüber hinaus an:
 - alle hauptamtlich im pastoralen Dienst der Gemeinde tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - die Vorsitzenden der Sachausschüsse und Projektgruppen und die Sachbeauftragten.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. (1) a) sollen zwei Drittel, müssen aber mindestens die Mehrheit der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates ausmachen.
- (4) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Mehrheit des Pfarrgemeinderates durch den Regionaldekan, nachdem die Schiedsstelle im Bistum Aachen (siehe § 16) die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und vom Pfarrgemeinderat gewählten Vertreterinnen und Vertretern erörtert hat.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrgemeinde ihren Wohnsitz haben. Ersatzweise kann das Wahlrecht auch in einer anderen Pfarrgemeinde, in der der bzw. die

Wahlberechtigte am Gemeindeleben teilnimmt, ausgeübt werden (das Nähere regelt die Wahlordnung).

- (2) Wählbar sind Katholiken, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrgemeinde wohnen oder am Gemeindeleben teilnehmen. Dies gilt auch für die gemäß § 3, Abs. (1) d) zugewählten Mitglieder.

§ 5

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre, sie endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt bei Mitgliedern gemäß § 3, Abs. (1) a) der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in den Pfarrgemeinderat nach. Bei Mitgliedern gemäß § 3, Abs. (1) d) kann der Pfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit erneut eine Zuwahl vornehmen.
- (2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schiedsstelle im Bistum Aachen (siehe § 16) angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 6

Konstituierung

- (1) Der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde lädt die Mitglieder gemäß § 3, Abs. (1) a) und c) zu einer ersten Sitzung ein. Diese muss innerhalb von drei Wochen nach der Wahl stattfinden, sofern kein Einspruch gegen das Wahlergebnis eingelegt wurde, anderenfalls innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung über einen Einspruch. In dieser ersten Sitzung erfolgt die Zuwahl der Mitglieder gemäß § 3, Abs. (1) d).
- (2) Innerhalb von drei weiteren Wochen erfolgt die Konstituierung des Pfarrgemeinderates. Der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Übernahme des Amtes durch den gewählten Vorsitzenden bzw. die gewählte Vorsitzende. In der konstituierenden Sitzung werden gewählt:
 - der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende,
 - bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder;stattdessen kann auch ein Sprecherteam gewählt werden.

In den Vorstand und ggfls. in das Sprecherteam sollen je zur Hälfte Frauen und Männer gewählt werden.

Mitglieder gemäß § 3, Abs. (1) b) und c) können nicht zum bzw. zur Vorsitzenden oder in das Sprecherteam gewählt werden.

- (3) Außerdem sollen in der konstituierenden Sitzung erste Schritte zur Planung der zukünftigen Arbeit, zur Berufung von Sachbeauftragten und Bildung von Sachausschüssen beraten werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand.
Diesem gehören an:
 - entweder der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder oder ein Sprecherteam, das die Aufgaben untereinander aufteilt,
 - der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und trägt Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige, zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates Sorge zu tragen.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende berufen die Sitzungen des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.
- (5) Gewählte Vorstandsmitglieder können mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderates abgewählt werden. In der nächsten Sitzung, die der bzw. die Vorsitzende - soweit nicht selbst betroffen, sonst ein nicht betroffenes Vorstandsmitglied - innerhalb von vier Wochen einzuberufen hat, hat die Nachwahl zu erfolgen. Dieser Tagesordnungspunkt ist mit der Einladung bekanntzugeben. Für den Fall, dass alle gewählten Vorstandsmitglieder abgewählt worden sind, beruft der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde die Sitzung ein und leitet sie.

§ 8

Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen und außerdem dann, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies verlangt.

- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich außer bei der Beratung von Personalangelegenheiten sowie bei einzelnen Tagesordnungspunkten, für die der Pfarrgemeinderat Nicht-Öffentlichkeit beschließt.
- (3) Zur Beratung entsprechender Tagesordnungspunkte können Fachleute und Betroffene hinzugezogen werden. Beispielsweise sollten zur Beratung über alle Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, Vertreter der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendliche selbst eingeladen und gehört werden.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
- (3) Erklärt der Pfarrer bzw. der Leiter der Gemeinde förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann der Bischof angerufen werden.

§ 10

Protokollführung

Über die Beratungen des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung vom Pfarrgemeinderat zu genehmigen ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden von dem bzw. der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterschrieben und gehören zu den amtlichen Akten. Sie sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 11

Sachausschüsse, Sachbeauftragte, Projektgruppen

- (1) Für Aufgabenbereiche, die einer ständigen Beobachtung und Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, bildet der Pfarrgemeinderat Sachausschüs-

se oder bestellt Sachbeauftragte. Sie sind in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich.

- (2) In Sachausschüsse sollen sowohl Betroffene als auch Fachleute berufen werden.

Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Pfarrgemeinde sollen in dem in ihrem Fachbereich tätigen Sachausschuss Mitglied sein.

- (3) Für zeitlich befristete Aufgaben kann der Pfarrgemeinderat Projektgruppen einsetzen.

- (4) Die Mitglieder der Sachausschüsse und der Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte jeweils ihre Vorsitzenden.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Pfarrgemeinderates.

- (5) Sachausschüsse und Sachbeauftragte sollen

- Entwicklungen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich beobachten,
- den Pfarrgemeinderat beraten,
- Einrichtungen und Gruppen der Pfarrgemeinde sowie die im jeweiligen Aufgabenbereich tätigen Verbände unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten,
- Initiativen entwickeln und Maßnahmen im Auftrag des Pfarrgemeinderates durchführen, für die sonst niemand zur Verfügung steht. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Pfarrgemeinderates.

- (6) Die Sitzungen der Sachausschüsse und Projektgruppen sind nicht öffentlich.

- (7) Die Beauftragung der Sachausschüsse, Sachbeauftragten und Projektgruppen endet mit der Amtszeit des Pfarrgemeinderates.

§ 12

Pfarrversammlung

- (1) Zu Angelegenheiten, die für die Pfarrgemeinde von großer Bedeutung sind, soll der Pfarrgemeinderat eine Pfarrversammlung durchführen.

- (2) In der Pfarrversammlung soll der Pfarrgemeinderat

- über seine Tätigkeit berichten,
- Fragen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens zur Diskussion stellen.

Die Pfarrversammlung kann dem Pfarrgemeinderat Anregungen für seine Arbeit geben.

§ 13

Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat wählt ein Mitglied, das den Pfarrgemeinderat bei Sitzungen des Kirchenvorstandes vertritt.
- (2) Der Pfarrgemeinderat erstellt pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes vom Kirchenvorstand zu berücksichtigen sind.
- (3) Vor bedeutenden Entscheidungen des Kirchenvorstandes - vor allem Grenzveränderungen, Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, Neu- und Umbauten von pfarrlichen Gebäuden, Veränderung von Personalstellen in der Pfarrgemeinde sowie Anschaffungen von mehr als 5.000 DM - ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören (vgl. auch Artikel 735, § 4 der Diözesanstatuten).

Bei entsprechenden Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat muss dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beigefügt werden.

§ 14

Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten

- (1) Die notwendige Kooperation der Pfarrgemeinden in einer Gemeinschaft von Gemeinden erfordert auch eine verstärkte Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte¹.
- (2) Die kooperierenden Pfarrgemeinderäte haben Teil an der Leitung der Gemeinschaft von Gemeinden. Sie haben insbesondere die Aufgabe:
 - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung der einzelnen Pfarrgemeinden in der Gemeinschaft zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
 - b) die einzelnen Gemeinden in der Gemeinschaft und die Pfarrgemeinderäte in ihrer Identität zu stärken, ihre Arbeit zu fördern und zu unterstützen,
 - c) ein Profil der Gemeinschaft von Gemeinden als ganzer zu erarbeiten und fortzuschreiben,
 - d) die Mitwirkungsrechte der Pfarrgemeinderäte (in sinngemäßer Anwendung von § 2 (6) und (7) der Satzung) bei der Besetzung der Stellen im pastoralen Dienst der Gemeinschaft von Gemeinden und

¹ Die nachfolgenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinden und Pfarrgemeinderäten, die noch nicht eine vollständige Gemeinschaft von Gemeinden im Sinne des „Strukturplans für das Bistum Aachen“ bilden, sondern sich in einem Zwischenschritt befinden.

- bei der Beauftragung von Laien für Aufgaben wie Leitung von Gottesdiensten ohne Priester, Beerdigungs- und Predigtendienst, Taufen, als Kommunionhelfer/-innen usw., wahrzunehmen, soweit sie für die Ebene der Gemeinschaft von Gemeinden erfolgen,
- e) die Vertreter/-innen für die Gremien der Region gemäß den geltenden Satzungen und Statuten zu wählen.

- (3) Die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte kann gemäß dem Entwicklungsstand der Gemeinschaft von Gemeinden in unterschiedlichen Formen geschehen. Für die Wahl und die Veränderung der Form der Zusammenarbeit sind übereinstimmende Beschlüsse aller beteiligten Pfarrgemeinderäte erforderlich.

Folgende Formen sind möglich:

- a) Gemeinsame Sitzungen der Pfarrgemeinderäte und Pfarrgemeinderatsvorstände

Die Pfarrgemeinderäte als Ganze sollen mindestens einmal jährlich gemeinsam tagen. Notwendige Abstimmungen erfolgen hierbei für jeden Pfarrgemeinderat getrennt. Ein verbindlicher Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Pfarrgemeinderäte jeweils mit Mehrheit zugestimmt haben.

Darüber hinaus halten die Vorstände zur Beratung gemeinsamer Aufgaben gemeinsame Sitzungen ab. Die Beratungsergebnisse der Vorstände haben den Charakter einer Empfehlung an die entsendenden Pfarrgemeinderäte, es sei denn, dass die Pfarrgemeinderäte ihrem Vorstand von Fall zu Fall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt haben.

Wenn für die Gemeinden ein Kirchengemeindeverband existiert, wird zu den gemeinsamen Sitzungen der Pfarrgemeinderäte ein Mitglied der Kirchengemeindeverbandsvertretung eingeladen.

Die Leitung der gemeinsamen Sitzungen kann zwischen den einzelnen Pfarrgemeinderatsvorsitzenden wechseln oder von einem eigens hierzu gewählten Mitglied wahrgenommen werden.

- b) Gemeinsamer Ausschuss der Pfarrgemeinderäte

Die Pfarrgemeinderäte einer Gemeinschaft von Gemeinden bilden zur Kooperation einen Gemeinsamen Ausschuss. Dieser setzt sich aus den Vorsitzenden (bzw. einem Mitglied des Sprecherteams) der Pfarrgemeinderäte, bis zu zwei weiteren ehrenamtlichen Delegierten aus jedem Pfarrgemeinderat, dem Leiter der Gemeinschaft von Ge-

meinden und einem/r weiteren dort hauptberuflich tätigen pastoralen Mitarbeiter/-in zusammen.

Als beratende Mitglieder gehören dem Gemeinsamen Ausschuss alle im Bereich der Gemeinschaft von Gemeinden hauptberuflich im pastoralen Dienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied der Kirchengemeindeverbandsvertretung bzw., wenn kein Kirchengemeindeverband existiert, je ein Mitglied der Kirchen-vorstände an.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität berät und beschließt der Gemeinsame Ausschuss über alle gemeinsamen und überpfarrlichen Aufgaben. Einzelheiten regelt die „Ordnung für die Gemeinsamen Ausschüsse der Pfarrgemeinderäte in Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen“.

c) Gesamtpfarrgemeinderat

Die Pfarrgemeinderäte schließen sich auf Antrag zu einem Gesamtpfarrgemeinderat zusammen. Die Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderats bedarf der Zustimmung des Bischofs. In einem Gesamtpfarrgemeinderat muss jede Gemeinde angemessen vertreten sein; für die beteiligten Gemeinden sollen Ortsausschüsse gebildet werden.

Sind in den beteiligten Pfarrgemeinden Einzel-Pfarrgemeinderäte gewählt worden, so ruht deren Tätigkeit mit der Konstituierung des Gesamtpfarrgemeinderats. Wenn bereits ein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet war und sich diese Form der Zusammenarbeit bewährt hatte, kann bei der nächsten Pfarrgemeinderatswahl auch eine Direktwahl zum Gesamtpfarrgemeinderat durchgeführt werden.

Für den Gesamtpfarrgemeinderat gelten die Satzung und die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen sinngemäß.

- (4) Am Ende jeder Amtszeit reflektieren die Pfarrgemeinderäte einzeln und in dem jeweils gewählten Kooperationsgremium, in welchen Bereichen sich die Eigenständigkeit und die Zusammenarbeit der Gemeinden bewährt hat und wie sie verbessert werden kann. Hierzu sollen in den beteiligten Gemeinden Pfarrversammlungen oder zumindest öffentliche Sitzungen der Pfarrgemeinderäte stattfinden.

§ 15

Zusammenarbeit mit dem Regionalpastoralrat und dem Katholikenrat in der Region

- (1) Dem Pfarrgemeinderat sind die Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen des Regionalpastoralrates und des Katholikenrates in der Region zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Pfarrgemeinderat kann die Behandlung eines Gegenstandes durch den Regionalpastoralrat und / oder den Katholikenrat in der Region beantragen, wenn es sich um eine Materie handelt, die angemessen nur auf regionaler Ebene behandelt werden kann.

§ 16

Schlichtung

- (1) Für die Schlichtung von Konfliktfällen ist die Schiedsstelle im Bistum Aachen zuständig.
- (2) Das Nähere regelt die Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen.

§ 17

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde nach Beratung im Diözesanpriesterrat und im Diözesanrat der Katholiken vom Bischof am 27. März 1997 in Kraft gesetzt.
- (2) Durch diese Satzung verliert die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen vom 15. Mai 1977 in der zuletzt am 15. August 1981 geänderten Fassung ihre Gültigkeit.
- (3) Die bisher tätigen Pfarrgemeinderäte bleiben bis zur Neukonstituierung nach den Pfarrgemeinderatswahlen im Jahre 1997 in ihrer bisherigen Zusammensetzung im Amt.